

1.1.1.1.1. Untermaßnahme 7.3: Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

Untermaßnahme:

- 7.3 – Unterstützung für die Breitbandinfrastruktur, einschließlich ihrer Schaffung, Verbesserung und Ausdehnung, passive Breitbandinfrastruktur und Bereitstellung des Zugangs zu Breitband- und öffentlichen e-Government-Lösungen

1.1.1.1.1.1. Beschreibung der Art des Vorhabens

Mit der Untermaßnahme 7.3 soll die Verlegung des sekundären und tertiären Glasfasernetzes („letzte Meile“) in den Gemeinden der Provinz finanziert werden, um den Zugang zu Internet unter Nutzung von Breitband- und Ultrabreitbandinfrastrukturen mit Geschwindigkeit über 30 bzw. 100 Mbps zu fördern. Die Maßnahme wird auf die ländlichen Zonen Typ D der Provinz beschränkt, die den ausgeprägtesten Bedarf an Entwicklung aufweisen und/oder wo die sog. digitale Kluft noch groß ist.

Der Zugang zu den Fonds erfolgt anhand eines öffentlichen Verfahrens, das allen Gemeinden der Provinz in den Gebieten des Typs D offen steht. Der Ablauf ist der folgende:

- Einreichung seitens der Gemeinde des als Masterplan bezeichneten Generalplans aufgrund des Landesgesetzes Nr. 2 vom 19. Januar 2012 „Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband“;
- Einreichung des auf obigem Masterplan basierenden Ausführungsprojekts im Moment der Antragstellung für die vorliegende Untermaßnahme des ELR;
- Das Ausführungsprojekt wird einer Bewertung, einer technischen und verwaltungstechnischen Prüfung sowie einem Gutachten des Amts für Infrastrukturen der Telekommunikation der Autonomen Provinz Bozen unterzogen;
- Die vom Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation positiv bewerteten Ausführungsprojekte werden zur Auswahl der Verwaltungsbehörde des ELER-Programms vorgelegt;
- Nach dieser letzten Auswahl wird eine Rangliste der Gemeinden und der jeweiligen Projekte für den Zugang zu den Finanzierungen aufgestellt.

1.1.1.1.1.2. Art der Unterstützung

Vorgesehen sind ausschließlich öffentliche Kapitalbeiträge vorgesehen, die als Prozentwert der Gesamtkosten der förderfähigen Operationen berechnet werden.

1.1.1.1.1.3. Verbindungen zu anderen Rechtsvorschriften

1. Digitale Agenda der Europäischen Union vom 20. August 2010;

- Beihilferegelung Nr. 646/2009 „Breitbandnetz in den ländlichen Gebieten Italiens“ genehmigt mit EG-Beschluss (2010) 2956 vom 30.04.2010;
- Beihilferegelung Nr. SA.33807 (2011/N) „Nationalplan Breitbandnetz Italien“, genehmigt mit EG-Beschluss (2012) 3488 vom 24.05.2012;

- Beihilferegelung Nr. SA34199 (2012/N) „Strategischer Plan Ultrabreitbandnetz“;
- Landesgesetz Nr. 33 vom 8. November 1982: „Maßnahmen im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der Autonomen Provinz Boze“;
- GvD Nr. 259 vom 1. August 2003: „Kodex der elektronischen Kommunikation“;
- GvD Nr. 82 vom 7. März 2005: „Kodex der digitalen Verwaltung“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1857 vom 5. Dezember 2011 „Abbau von Digital Divide in Südtirol“;
- Landesgesetz Nr. 2 vom 19. Januar 2012: „Förderung zur Erschließung des Landes mit Breitband“;
- Dekret des Landeshauptmanns Nr. 38 vom 13. November 2012: „Richtlinien zur Erstellung des Masterplans für die Realisierung des Glasfaser-Zugangsnetzes in den Südtiroler Gemeinden“;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 458 vom 26. März 2013: **„Breitbandnetz der Autonomen Provinz Bozen: Verwaltung des Breitbandnetzes und Einrichtung einer zentralen Koordinierungsstelle“**;
- Beschluss der Landesregierung Nr. 1306 vom 2. September 2013: „Genehmigung des Programms bezüglich der Verwendung der Ressourcen der Region gemäß Artikel 1 des Regionalgesetzes Nr. 8/12 (Bestimmungen für die Erstellung des Haushaltes für das Jahr 2013 und des Mehrjahreshaushaltes 2013-2015 der Autonomen Region Trentino-Südtirol), wie vom Beschluss des Regionalausschusses Nr. 77/13 vorgesehen“ i.d.g.F.;
- Operationelles Programm EFRE 2014-2020 der Autonomen Provinz Bozen „Investitionen in Wachstum und Beschäftigung“.

1.1.1.1.1.4. Begünstigte

Gemeinden der Autonomen Provinz Bozen in den ländlichen Gebieten des Typs D.

1.1.1.1.1.5. Förderfähige Kosten

Förderfähig sind die Kosten, die für die Realisierung neuer Breitband- und Ultrabreitbandinfrastrukturen getragen wurden:

- Kosten, die direkt verbunden sind mit:
 - Realisierung der im Ausführungsprojekt vorgesehenen Bauten und Anlagen;
 - Zugehörigen Realisierungs-, Installations-, Unterstützungs- und Entwicklungskosten für die korrekte Inbetriebnahme der Infrastrukturen;
- Sicherheitsaufwendungen GvD 81/08;
- Technische Kosten bis zu maximal 5 % der Interventionskosten.

Nicht förderfähig sind die Kosten für die Erstellung des Masterplans und des Ausführungsprojekts die MwSt.auf die Arbeiten sowie die MwSt. auf die technischen Ausgaben.

Der gewährte Beitrag eines jeden genehmigten Beihilfenansuchens darf den Betrag von 1,0 Millionen € nicht überschreiten.

1.1.1.1.6. Bedingungen für die Förderfähigkeit

Folgende Förderfähigkeitsbedingungen müssen eingehalten werden:

- Die beantragende Gemeinde muss sich in einem ländlichen Gebiet des Typs D befinden;
- Die beantragende Gemeinde muss erklären, dass keine vorherigen Finanzierungsanträge für ELER-Fonds oder für das zwanzigjährige Landesdarlehen gestellt wurden;
- Der Masterplan der beantragenden Gemeinde muss im Moment der Antragstellung bereits bei der Landesverwaltung eingereicht worden sein;
- Dem Antrag muss das Ausführungsprojekt der zu realisierenden Gewerke beigefügt werden, das vom Amt für Infrastrukturen der Telekommunikation der AP Bozen bewertet wird. Die Gemeinde erhält Zugang zum Auswahlverfahren nur wenn das genannte Projekt vorher positiv bewertet wurde;

1.1.1.1.7. Grundsätze im Hinblick auf die Festlegung von Auswahlkriterien

Auswahlkriterien, Allgemeines:

Die Autonome Provinz Bozen wird die Auswahlkriterien nach Prüfung der Stichhaltigkeit und der Übereinstimmung mit den nachstehend beschriebenen Grundsätzen genehmigen.

Bei der Bestimmung der Auswahlkriterien werden die horizontalen Themen Innovation, Umwelt, Dämpfung des Klimawandels und Anpassung an denselben in Betracht gezogen.

Die Auswahlkriterien müssen kontrollierbar und quantifizierbar sein: zur Auswahl der Begünstigten ist jedem angewandten Auswahlkriterium eine Punktezahl zuzuordnen. Das Auswahlverfahren nach Punkten sieht eine Mindest-Punktezahl und einen Grenzwert vor, unterhalb dessen die eingereichten Projekte nicht ausgewählt werden. Die für die Förderfähigkeit eines eingereichten Projekts erforderliche Mindest-Gesamtpunktezahl wird mit den Auswahlkriterien vom Begleitausschuss genehmigt, wie in der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, Art. 74 vorgesehen.

Die Ausschreibung für die Einreichung der Projekte wird zu Zeitpunkten des Jahres eröffnet, die anlässlich der Genehmigung der Auswahlkriterien festgelegt werden.

Angewandte Grundsätze für die Festlegung der Auswahlkriterien:

Die Beihilfeanträge werden aufgrund folgender Grundsätze ausgewählt und zur Finanzierung zugelassen:

Es wird den Gemeinden Vorzug gegeben, die insgesamt ausgeprägte „Ländlichkeits-“ Merkmale und aufgrund der für die Maßnahme 19 angewandten sozialen und wirtschaftlichen Parameter (basierend auf Daten von ASTAT, ISTAT und der Handelskammer der Autonomen Provinz Bozen) besonders benachteiligte Bedingungen aufweisen.

1.1.1.1.1.8. (Anwendbare) Beträge und Fördersätze

Höchstsätze der vorgesehenen Beihilfen:

Die vorgesehenen Vorhaben werden von der Europäischen Union, von der zentralen Staatsverwaltung und von der Autonomen Provinz Bozen mit einem Gesamt-Beihilfesatz von 100 % finanziert.

Abteilung	Gesamtkosten	Öffentlicher Beitrag €	Öffentlicher Beitrag in %	Anteil EU €	Anteil EU in %	Anteil Staat € (*)	Staatlicher Anteil in %	Privater Anteil €	Privater Anteil in %
Abteilung 31 - Untermaßnahme 7.3	15.279.104,00	15.279.104,00	100,00%	6.588.349,64	43,12%	8.690.754,36	56,88%	-	0,00%

(*) Der staatliche Anteil setzt sich aus dem staatlichen Anteil und dem Anteil des Landes zusammen; die Aufteilung zwischen Staat und Autonome Provinz Bozen erfolgt mit gesonderten nationalen Verwaltungsmaßnahmen (Ministerialdekret / Landesregierungsbeschluss).

Der Untermaßnahme 7.3 zugeteiltes Budget mit EU- Anteil und nationalem Anteil

1.1.1.1.1.9. Überprüfbarkeit und Kontrollierbarkeit der Maßnahmen und/oder Vorhabenarten

1.1.1.1.1.9.1. Risiko (Risiken) bei der Durchführung der Maßnahmen

Vorbemerkung: siehe Angaben zur Maßnahme 1.

Nachstehend sind kurz die Kriterien zusammengefasst, die nach Implementierung spezifischer Korrekturmaßnahmen für kontrollierbar erachtet wurden.

Förderfähigkeitskriterium 1 – Die beantragende Gemeinde muss erklären, dass keine vorherigen Finanzierungsanträge für ELER-Fonds oder für das zwanzigjährige Landesdarlehen gestellt wurden:

- Moment der Kontrolle: Prüfung des Antrags
- Modalitäten der Kontrolle: Prüfung des eventuellen Bestehens von Beihilfeanträgen für den gleichen Vorhabens-Typ bei den zuständigen Ämtern der Provinz.

Förderfähigkeitskriterium 2 - Der Masterplan der beantragenden Gemeinde muss im Moment der Antragstellung bereits von der Landesregierung genehmigt und bei der Landesverwaltung eingereicht worden sein:

- Moment der Kontrolle: Prüfung des Antrags
- Modalitäten der Kontrolle: Prüfung der Einreichung des dem Beihilfeantrag beizufügenden Masterplans beim zuständigen Amt.

2) Auswahlkriterien:

Alle Auswahlkriterien werden für kontrollierbar erachtet.

3) Verpflichtungen und weitere vorgesehene Bedingungen:

Die Notwendigkeit, zur Auswahl der Lieferanten für die Realisierung der Arbeiten ein öffentliches Verfahren einzuleiten könnte potentiell das Risiko einer unzureichenden Kenntnis der neuen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe mit sich bringen.

1.1.1.1.9.2. Gegenmaßnahmen

Förderfähigkeitskriterien 1 und 2:

Es sind keine Gegenmaßnahmen notwendig.

Verpflichtungen und weitere vorgesehene Bedingungen:

- Risiken für die Umsetzung der Maßnahme: unzureichende Kenntnis der neuen gemeinschaftlichen und nationalen Vorschriften für öffentliche Auftragsvergabe.
- Korrekturmaßnahmen: die für die Maßnahme verantwortliche administrative Abteilung der Verwaltungsbehörde muss sich der Unterstützung der AOV, Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge der Autonomen Provinz Bozen bedienen.
- Darüber hinaus soll die Verwaltungsbehörde aktiv an den Aktionen teilnehmen, die auf Landesebene zur Erfüllung der Ex-Ante-Konditionalität G4 vorgesehen sind (Teilnahme an Ausbildungsaktionen über öffentliche Auftragsvergabe für die Beamten der Provinz, der VWB, der Audit-Behörden, der zwischengeschalteten Stellen und der begünstigten Körperschaften, die mit der Verwaltung und Umsetzung der ESI-Fonds betraut sind, Teilnahme an der Verbreitung von Informationen bei den zwischengeschalteten Stellen, Bestimmung und Einrichtung bei der VWB von Strukturen mit spezifischer Fachkompetenz im Bereich der Ausführung öffentlicher Ausschreibungen, die für die Einhaltung der entsprechenden Vorschriften verantwortlich sind.

1.1.1.1.9.3. Allgemeine Bewertung der Maßnahme

Schlussbetrachtungen:

- Die Kontrollierbarkeits-Bedingungen der Untermaßnahme wurden bewertet.
- Die Kriterien sind kontrollierbar. Die Auswahlkriterien wurden nicht bewertet, da die Einzelheiten vom Begleitausschuss festgelegt werden müssen.
- Es steht ein spezifisches, detailliertes Formular zur Verfügung (siehe beiliegendes Formular zur Kontrollierbarkeit der Untermaßnahme).
- Es wird unterstrichen, dass vor Annahme der Beihilfeanträge für den Programmzeitraum 2014-2020 die Prozeduren festgelegt, die entsprechenden Handbücher und alle Unterlagen zur Unterstützung der Antragsprüfung vorbereitet werden müssen, einschließlich der Checklisten und der Prüfprotokolle.
- Nach Anhören des Begleitausschusses müssen auch die Auswahlkriterien definiert werden.

1.1.1.1.10. Methodik für die Berechnung der Höhe der Unterstützung, falls zutreffend

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

1.1.1.1.11. Informationen, spezifisch für das Vorhaben

Definition des Begriffs „kleine Infrastruktur“, einschließlich „kleine touristische Infrastruktur“ gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

gegebenenfalls besondere Ausnahmeregelung zur Förderung von Infrastrukturen größeren Maßstabs für Investitionen in Breitband und erneuerbare Energien

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

Informationen über die Anwendung der Übergangszeit gemäß Artikel 2 Absatz 3 der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

Festlegung der Schwellenwerte gemäß Artikel 13 Buchstabe e der der [DA RD – C(2014) 1460]

Für diese Untermaßnahme nicht zutreffend.

